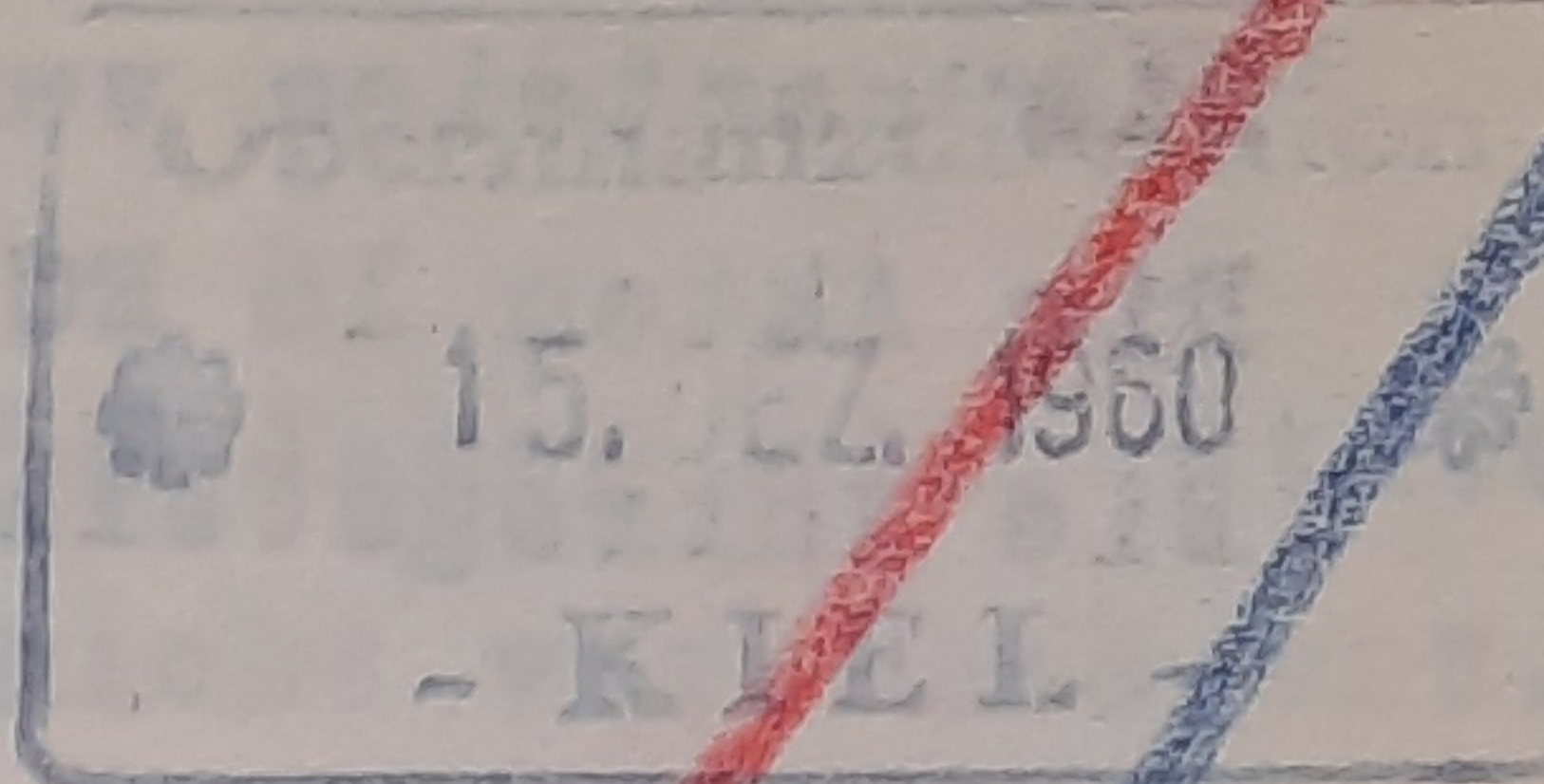


Abschrift

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

- 16 BC '99/60 -

z.Zt. Stuttgart, den 6.12.1960.



Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Rastz,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Hladik
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Rückerstattungssache

B a u e r

gegen

Deutsches Reich

erschieden bei Aufruf:

1) für die Antragsteller Rechtsanwalt Schmidt

2) für das Deutsche Reich und den ^{Präsidenten in} ~~Oberfinanzdirektion~~ Kiel
Assessor Jacobi von der Oberfinanzdirektion Stuttgart
mit Terminsvollmacht,

3) die Zeugen: Weingart
Höschele

Es wird festgestellt, daß der Zeuge Hillemanns nicht geladen werden konnte, da er unbekannt verzogen ist, der Zeuge Baither nach einer Bescheinigung seiner Dienststelle, des Vorstehers des Hauptzollamts Stuttgart, wegen schwerer Herzbeschwerden nicht zum Termin erscheinen konnte und daß der Zeuge Botenschein wegen einer unvermeidbaren Geschäftsreise am Erscheinen im Termin verhindert gewesen ist.

Die Zeugen wurden auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer unrichtigen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen und hierauf lt. Anlage vernommen.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

Die Parteien verhandelten zur Sache.

Die Akten 16 RC 16/57 wurden vorgetragen.

Die Antragsteller sicherten Ergänzung ihres ~~Verbringens~~ ^{Vorbringens} zu.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres von amtswegen.

gez. Heyne

gez. Hladik

K3

Anlage zum Protokoll vom 6. Dezember 1960:

1) Zeuge Weingard: _____ gez. Heyne

Zur Person:

Ich heiße Albert Weingard, Packer, 58 Jahre alt, Stuttgart, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge nahm Bezug auf seine Aussage vom 11. Dezember 1957 in der Sache Meinfelder u.a. gegen Deutsches Reich - 16 BC 16/57 - Bl. 64 der genannten Akten.

Diese Aussage wurde ihm vorgelesen.

Er erklärte: Die mir soeben vorgelesene Aussage ist richtig.

Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Auf Vorhalt:

Die Gaußstrasse in Stuttgart ist mir bekannt. Ich vermag mich aber beim besten Willen nicht zu erinnern, ob ich schon einmal an einem Umzug in der Gaußstrasse beteiligt gewesen bin.

Die Namen Fred und Ilse Bauer sagen mir nichts.

Wenn wir bei den jüdischen Umzügen verpackten, dann halte ich es für ausgeschlossen, daß die Eigentümer des Umzugsguts Gelegenheit hatten, von sich aus etwas in die Kisten zu legen, die wir gerade packten. Wenn aber Gegenstände, deren Mitnahme nicht genehmigt war, zum Beispiel in Polstermöbel und in ähnliche Aufbewahrungsstellen versteckt worden sind, dann haben wir das niemals kontrolliert. Die Zollbeamten haben solche Verstecke teilweise kontrolliert, teilweise nicht kontrolliert.

Näheres kann ich dazu nicht sagen, denn die Zollbeamten waren meist vorher schon in den Räumen, ehe deren Inhalt uns zur Verpackung freigegeben wurde.

Nach Diktat genehmigt.

Der Zeuge und die Parteien haben ausdrücklich auf die Verlesung der Aussage verzichtet.

Der Zeuge wurde entlassen.

2) Zeuge Höscheler:

Zur Person:

Ich heiße Karl Höscheler, Packmeister, 57 Jahre alt, Stuttgart-Feuerbach, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge bezieht sich auf seine Aussage vom 11. Dezember 1957 in der Sache Meinfelder u.a. gegen Deutsches Reich - 16 RC 16/57 - (B 1. 63 R der genannten Akten).

Diese Aussage wurde ihm vorgelesen.

Er erklärte:

Die mir soeben vorgelesene Aussage ist richtig. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung. Auch an die Eheleute Fred und Ilse Bauer und deren Wohnung ~~ken~~ in der Gaußstrasse 57 kann ich mich nicht erinnern. Ich habe damals-~~sehen-~~ zu viele jüdische Umzüge mitgemacht, als daß mir Einzelheiten im Gedächtnis geblieben wären. Bemerken möchte ich noch, daß immer der Zollbeamte zuerst in der Wohnung war, deren Inhalt verpackt werden sollte und daß er sich in den Zimmern umseh, bis wir unser ganzes Material in die Wohnung gebracht hatten.

Nach Diktat genehmigt.

Der Zeuge und die Parteien haben ausdrücklich auf die Verlesung der Aussage verzichtet.

gez. Hladik